



GESETZESÄNDERUNG

Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes

Das Saarländische Polizeigesetz in der Fassung und Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsblatt S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 16 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt S. 474), soll in verschiedenen Bereichen eine Änderung erfahren. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens externer Stellen war auch die GdP zur Stellungnahme aufgefordert. Die geplanten wesentlichen Änderungen, die dazugehörigen Begründungen und unsere Stellungnahme wollen wir nachfolgend zumindest auszugsweise veröffentlichen, zumal es sich bei dem Saarländischen Polizeigesetz um unser „Handwerkzeug“ handelt, mit dem wir tagtäglich umgehen müssen.

Allgemeines

Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen, insgesamt alle Formen von Modifizierungen solcher Gesetze, die im besonderen Maße die innere Sicherheit betreffen, wie etwa ein Landespolizeigesetz, sind verbunden mit einer besonderen Sensibilität der Menschen, der Medien aber auch und gerade der beruflich durch das Gesetz Angesprochenen bzw. Betroffenen. Angesichts der Flut neuer Gesetze und Gesetzesmodifizierungen, die nach den schrecklichen Terroranschlägen vom 11. September 2001 mit der Botschaft verbunden waren, hierdurch jeweils eine Sicherheitsverbesserung zu bewirken, macht es in besonderem Maße Sinn, darauf hinzuweisen, dass die Grundsätze des Übermaß-Verbotes, also konkret der Geeignetheit sowie der Erforderlichkeit und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausreichende Berücksichtigung finden müssen. Einfacher gesagt: Die Frage „Braucht man dieses neue gesetzliche Instrumentarium?“ muss positiv beantwortet werden können. Darüber hinaus ist es im Sinne der Idee einer demokratischen und bürgerorientierten Polizei sehr wichtig, dass durch die neuen bzw. veränderten Gesetze der gesellschaftlich geforderte und

notwendige Gleichklang zwischen Freiheit und Sicherheit nicht aus dem Gleichgewicht gerät. Daneben ist der von den Sicherheitsbehörden geäußerte Bedarf an neuen bzw. optimierten Handlungsinstrumentarien eine mögliche und wichtige Grundlage für den Gesetzgeber. Und schließlich sollte der latent vorhandene Anspruch aus der Verfassung, Gesetze im Sinne des Bestimmtheitsgebotes möglichst zu konkretisieren, ebenso Motiv für gesetzgeberische Aktivitäten sein wie die Notwendigkeit, der sich ständig weiterentwickelnden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den unterschiedlichsten Sicherheitsgesetzen Rechnung zu tragen.

Unter diesen Gesichtspunkten ist der vorgelegte Entwurf eines „Gesetzes zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit im Saarland“ ein grundsätzlich und überwiegend begrüßenswertes Vorhaben. So wird etwa durch den im § 27 III vorgesehenen Einsatz technischer Mittel zum automatisierten Kfz-Kennzeichen-Abgleich das polizeiliche Handlungs-Instrumentarium eine sinnvolle und effektive Ergänzung erfahren. Mit dem neuen § 17 a SPolG ist weiterhin ein erheblicher Zuwachs an persönlicher Sicherheit, insbesondere für Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte zu erwarten. Die im neuen § 28 a SPolG konzipierten Vorstellun-

gen zur „akustischen Wohnraumüberwachung“ sind etwa den jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zu dieser Befugnis geschuldet.

Es sollte aber auch grundsätzlich darauf hingewiesen sein, dass verschiedene Modifizierungen/Ergänzungen aus Sicht der GdP eher einem gewissen Verlangen nach „Sicherheitspopulismus“ denn einem ernsthaften Bemühen um eine echte Verbesserung der Sicherheitsgesetzgebung geschuldet sind. Dies sollte insbesondere als Einschätzung gelten für die beabsichtigten Veränderungen im Komplex der Video-Überwachung.

Einzelne Neuerungen

Durchsuchungsbefugnis für gezielte Kontrollen nach Artikel 99 Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ – (§ 9a).

Durch diese Änderung soll die Durchsuchung von Personen, Fahrzeugen und mitgeführten Sachen, die im „Schengen-Raum“ zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind, ermöglicht werden.

Dazu meint die GdP:

„In einem immer weiter zusammenwachsenden Europa (im engeren Sinne ‚Schengen-Raum‘) ist es besonders wichtig, dass nicht nur national verursachte Kontrollnotwendigkeiten Berücksichtigung finden, sondern auch solche Kontrollen polizeirechtlich ermöglicht bzw. vorgesehen werden, die ihre Entscheidungs- bzw. Ausschreibungsursache in anderen Nationen des Schengen-Raums haben. Genauso wie terroristische bzw. organisierte Kriminalität keine Grenzen kennt, sollten auch Sicherheitsbehörden grenzüberschreitende Kontrollkompetenzen verursachen können“.

Identitätsfeststellung durch DNA-Analyse (§ 10a).

Speziell bei Unglücksfällen und Naturkatastrophen fehlt zurzeit eine Rechtsgrundlage für die Entnahme von DNA-Material, weil oftmals der Anfangsverdacht einer Straftat nicht bejaht werden kann:

Die GdP meint dazu:

„Auch wenn das Saarland in den vergangenen Jahren von Katastrophen oder Unglücksfällen von besonderen Ausmaßen verschont geblieben ist, sind prinzipiell auch hierzulande solche Situationen denkbar. Die im Hinblick auf den strafprozessualen Zweck insofern begrenzten Möglichkeiten des § 88 StPO sollten um vergleichbare Befugnisse polizeirechtlicher Art erweitert bzw. ergänzt werden. Entsprechend der Begründung zum neuen § 10 a ist es in der Tat ein inakzeptabler Zustand, wenn die Identifizierung von Personen, Leichen oder Leichenteilen erschwert oder gar unmöglich wird, weil potenzielle Angehörige entweder nicht erreichbar oder nicht kooperativ sind. Insofern wird die hier vorgesehene neue gesetzliche Regelung ausdrücklich begrüßt“.

Entnahmen von Blutproben zu Untersuchungszwecken im Rahmen der Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben (§ 17a).

Hintergrund dieser Regelung ist der Schutz von eingesetzten Rettungskräften (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste) gegen mögliche Infektionsrisiken. Zum Aufschluss über mögliche Gesundheitsgefahren und damit einhergehend einer schnellen und effektiven Behandlung, kann eine schnelle Blutentnahme bei der Kontaktperson notwendig sein.

Die GdP begrüßt diese Regelung ausdrücklich und meint dazu:

„Mit dem vorgesehenen neuen § 17 a verantwortet das Minis-

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

terium bzw. später der Gesetzgeber eine besonders wichtige gesetzliche Neuerung, die in erheblichem Maße für Leben und Gesundheit von Polizeivollzugsbeamten/-beamtinnen sein kann. Es wird an dieser Stelle darauf verzichtet, die schlüssigen und nachvollziehbaren Begründungen zu dieser Gesetzesnovellierung zu wiederholen. Die GdP begrüßt die hier vorgesehene Neuregelung ausdrücklich“.

Videüberwachung zur Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit (§ 27 Abs. 2).

Zu dieser auch in den Medien viel diskutierten Änderung meint die GdP:

Mit dem neuen Wortlaut des § 27 II soll die bisherige Regelung, dass offene Video-Überwachung nur an sog. Krimina-

litätsbrennpunkten möglich ist, wesentlich erweitert werden. Entsprechend dem vorgesehenen Wortlaut wäre es zukünftig möglich, an allen öffentlich zugänglichen Orten eine solche Video-Überwachung durchzuführen „... zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit.“ Eine zweite, ganz wesentliche Veränderung ist insofern vorgesehen, als dass nicht nur – wie bisher – „die Vollzugs-polizei“, sondern zukünftig die „Polizei“ anordnungsbefugt bzw. entscheidungsbefugt wäre. Dies meint sehr konkret, dass neben den Polizeibezirken, Polizeiinspektionen bzw. Polizeiwachen auch die Orts- und Kreispolizeibehörden eigenständig Video-Überwachungsmaßnahmen verantworten könnten.

Die Gewerkschaft der Polizei bekennt diesen Vorstellungen mit äußerster Skepsis.

Zunächst sollte jedoch einiges Grundsätzliches zur Video-Überwachung öffentlicher Wege und Plätze gesagt werden:

Spätestens seit dem sog. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes ist zweifelsfrei, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes nach Art. 2 GG darstellt. Ebenso zweifelsfrei ist, dass grundsätzlich jedes Individuum selbst über die Preisgabe und die Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen darf. Jeder hat somit auch das Recht zu entscheiden, ob es videografiert wird und was bei einer Aufzeichnung mit diesen Aufnahmen geschieht. Wird also der Vorgang des Videografierens durch öffentliche Stellen veranlasst, so handelt es sich dabei um einen Eingriff in das vorerwähnte Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechend, muss es insofern eine Befugnis-Norm etwa im Saarländischen Polizeigesetz geben, in der geregelt wird, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen mit einem Eingriff zu rechnen ist. Auch muss die Art und Weise, in der der Eingriff vorgenom-

men werden darf, erkennbar sein. Schließlich muss auch gesetzestechnisch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen werden. Wird – wie im neuen § 27 II beabsichtigt – eine Norm definiert, die der Polizei die Video-Überwachung zum Zwecke der Gefahrenabwehr ermöglicht, macht dies aus Sicht der GdP natürlich nur dann Sinn, wenn mit der ggf. aufgestellten Video-Kamera ein Monitor verbunden ist und das von der Kamera aufgenommene Geschehen zeitgleich an anderer Stelle auf dem Monitor von verantwortlichen Sicherheitskräften beobachtet und fachgerecht ausgewertet wird. Genauso ist es im Sinne der Idee der Gefahrenabwehr erforderlich, dass beim Eintreten einer konkreten Gefahr eine sofortige Krisenintervention durch entsprechende Kräfte der Vollzugs-polizei erfolgen kann. Video-Überwachung, die lediglich mit einem mitlaufenden Video-Band verknüpft wäre, bei der im Falle eines konkreten Geschehens im Nachhinein etwa die Tätersuche erleichtert bzw. unterstützt würde, hätte überwiegend strafmittelnden Charakter und wäre insofern kein im Polizeirecht zu regelnder Fall. Im Weiteren ist aus Sicht der GdP die Frage zu stellen, ob sich die Initiatoren dieser gesetzlichen Regelung auch der Konsequenzen bewusst sind. Neben der technischen Überwachung sind zwingend ausreichende personelle Ausstattungen erforderlich, nämlich einerseits zur Beobachtung der laufenden Aufnahmen bzw. der Anfertigung von Aufzeichnungen im Einzelfall, andererseits um notfalls im Sinne von Krisenintervention schnellstmöglich eingreifen zu können. Vor dem Hintergrund zunehmend leerer öffentlicher Kassen und der Erfahrungen insbesondere in den letzten beiden Jahren im Saarland besteht die dringende Besorgnis, dass Politiker nicht nur diese begleitenden personellen Maßnahmen unterlassen werden, sondern darüber hinaus eine kostengünstigere technische Lösung einer angemessenen personellen Ausstattung der Po-

lizei vorziehen. Um es noch einmal eindeutig und klar zu sagen: Es muss gewährleistet sein, dass Aufzeichnungen beobachtet werden und Interventionskräfte umgehend eingreifen können. Eine solche professionelle und präventiv wirkende Video-Überwachung verursacht zwingend eine Erhöhung des Personalbestandes bei der Polizei. Klar muss auch sein, dass die derzeitigen Rahmen des Sachhaushaltes der Polizei keinerlei Spielräume vorweisen und für entsprechende technische Geräte zusätzlich Mittel bereitgestellt werden müssten.

Ein weiteres Problem sieht die GdP in der oben erwähnten notwendigen Normenklarheit, die aus unserer Sicht in der vorgelegten Entwurfs-Fassung nicht ausreichend ausgeprägt ist. In der Begründung zu § 27 II ist zwar (durchaus sinnvoll) formuliert, dass Video-Überwachungsmaßnahmen nur dann durchgeführt werden können, wenn Rechtsverstöße von erheblichem Gewicht drohen. Nichtsdestotrotz ist die Formulierung in § 27 II selbst nach wie vor unklar, weil unbegrenzt. Dem Wortlaut entsprechend, könnte in Zukunft die Video-Überwachung als Standard-Maßnahme zur Abwehr „einfacher“ Gefahren für die öffentliche Sicherheit eingesetzt werden. Dies trägt dem Umstand, dass die Video-Überwachung mit weit reichenden Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiegend unbeteiligter und unbescholtener Bürgerinnen und Bürger verbunden ist, nicht ausreichend Rechnung. Die bisweilen in der Öffentlichkeit zu vernehmende Botschaft, eben genau jenen Unbescholtene könne es ja gleich sein, ob an öffentlichen Stellen Video-Überwachung stattfindet oder nicht, weil sie ja nichts zu verbergen hätten, wird an dieser Stelle kein ernsthafter Kommentar gewidmet, denn diese Botschaft ist blanker Unsinn! Es wird vielmehr empfohlen, im Gesetz selbst, ausnahmsweise in der Gesetzesbegründung, ausdrückliche Begrenzungen bzw. Klarstellungen vorzunehmen in

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die April-Ausgabe unseres Landes-teils ist der 8. März 2007.

**Deutsche
Polizei**

Ausgabe:
Landesbezirk Saarland

Geschäftsstelle:
Kaiserstraße 258
66133 Saarbrücken
Telefon (06 81) 84 12 410
Telefax (06 81) 84 12 415
Homepage: www.gdp-saarland.de
E-Mail: gdp-saarland@gdp-online.de

Redaktion:
Dirk Schnubel (V.i. S. d. P.)
Örtlicher Personalrat beim PB Saarlouis
Alte-Brauerei-Straße 3
66740 Saarlouis
Telefon: (0 68 31) 9 01-1 39
E-Mail: dirk.schnubel@superkabel.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Anzeigenleiter: Daniel Dias
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 29
vom 1. Januar 2005

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87
ISSN 0170-6489

GESETZESÄNDERUNG

dem Sinne, dass eben Video-Überwachung nicht überall stattfinden soll, dass sie auf solche Örtlichkeiten begrenzt ist, wo andere polizeirechtliche Maßnahmen nicht erfolgreich waren oder nicht Erfolg versprechend sind bzw. dass die Video-Überwachung eben keine typische polizeirechtliche Standard-Maßnahme ist. Beispielhaft sei auf die im neuen § 28 b I vorgesehene Formulierung hingewiesen (... soweit die Erforschung des Sachverhalts ... usw.).

Für die GdP ist es allerdings im Weiteren undenkbar, die Befugnis zur Video-Überwachung auf Orts- bzw. Kreispolizeibehörden auszuweiten. Wenn schon in der Begründung zu § 27 II festgestellt wird, dass Rechtsverstöße von erheblichem Gewicht drohen müssen, damit Video-Überwachungsmaßnahmen zulässig werden, stellt sich die Frage, wie dann etwa die Ortspolizeibehörde in Verantwortung stehen soll. Oder handelt es sich bei unordentlichem Müllablageren an Müllcontainern um solche Rechtsverstöße von erheblichem Gewicht? Gleichermaßen stellt sich die Frage, mit welchen finanziellen Ressourcen diese oder jene Ortspolizeibehörde die entsprechende kostenträchtige Technik anschaffen will. Zu guter Letzt ist die Frage von besonderer Bedeutung, wer die entsprechenden Monitor-Bilder überwacht und welche „Kriseninterventionskräfte“ der Ortspolizeibehörde im Falle des Falles die Gefahrenörtlichkeit aufsuchen und die Gefahr beheben. Oder soll man sich das Vorhaben etwa so vorstellen, dass die Ortspolizeibehörde Video-Kameras aufstellt, die Bilder aber bei der zuständigen und rund um die Uhr besetzten Polizeiinspektion (Vollzugspolizei) auf dortigen Monitoren aufgespielt werden. Oder (ähnlich unvorstellbar) könnte ggf. von Technikkräften der Ortspolizeibehörde die Monitor-Überwachung durchgeführt werden, im Falle einer Gefahrensituation würde aber die zuständige Polizeiinspektion die Gefahrenbehebung vor Ort erledigen. All das sind – aus Sicht der GdP –

undenkbare Varianten. Wenn (was aus hiesiger Sicht sehr bezweifelt wird) überhaupt Raum für Video-Überwachung durch die Ortspolizeibehörde bliebe, dann müsste der gesamte Komplex von der Beschaffung der Technik über ihre Aufstellung bis hin zur Überwachung der Monitore und der Zur-Verfügung-Stellung öffentlich beschäftigten Personals in der Hand der Ortspolizeibehörde, also in der Hand der Kommune liegen. Im Sinne des Konnexitätsprinzips würden die Kommunen konsequenterweise einfordern dürfen, dass die Übernahme einer bisher beim Land angesiedelten Aufgabe auch entsprechende zusätzliche finanzielle Zuweisungen des Landes an die entsprechende Kommune auslösen müsste. Wer die dargestellten Varianten redlich bewertet, kommt jeweils zum Ergebnis, dass sie mehr als surreal sind.

Zum Komplex Video-Überwachung sollte daher zusammengefasst festgestellt werden, dass nur die Vollzugspolizei zuständig sein sollte, der „Ausnahmeharakter“ dieser Befugnisnorm deutlicher werden muss und dass die Realisierung dieser Befugnis zwingend finanziellen, materiellen und personellen Mehraufwand auslöst.

Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme (§ 27 Abs. 3).

Nachdem nun gegenüber ersten Überlegungen des Gesetzgebers Rechtsklarheit geschaffen wurde, begrüßt die GdP die geplante Änderung und meint dazu:

„Der hier vorgesehene Einsatz automatisierter Kennzeichen-Erkennungssysteme wird, insbesondere unter Hinweis auf die im § 27 V vorgesehene Regelung, dass ausschließlich nur ‚Treffer‘ speicherfähig sind, ausdrücklich begrüßt. Die überwiegend in Bayern in den letzten Jahren mit diesem Instrumentarium gemachten Erfahrungen sind durchweg positiv und versprechen auch im Saarland einen beträchtlichen Sicherheitszugewinn. Auch hier will die GdP allerdings auf die finanziel-

len Rahmendaten hinweisen. Derzeit sind im entsprechenden Technik-Haushalt hierfür keinerlei Mittel vorhanden. Eine zusätzliche Mittel-Bereitstellung wäre erforderlich. Auch sollte an dieser Stelle an die aus unserer Sicht bislang nicht zielstrebig geführte Debatte um eine verstärkte Nutzung des Toll-Collect-Systems erinnert sein“.

Videoüberwachung in polizeilich genutzten Räumen (§ 27 Abs. 4).

Diese Regelung ermöglicht zum Beispiel die Videoüberwachung in Gewahrsamzellen und wird von der GdP begrüßt. Wir meinen dazu:

„Die Notwendigkeit der Video-Überwachung in polizeilich genutzten Räumen, insbesonde-

re in Gewahrsamsräumen, und zwar sowohl zum Schutz der Polizeibeschäftigten als auch anderer Personen, hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach gezeigt. Insofern wird die im § 27 IV vorgesehene entsprechende Regelung ausdrücklich begrüßt“.

Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bei der akustischen Wohnraumüberwachung hinsichtlich des Verwertungsverbotes von Erkenntnissen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung (§ 28a).

Ob bei einer „Eins-zu-eins“-Umsetzung der strengen Vorgaben des Bundesverfassungsge-

Fortsetzung auf Seite 4

Anzeige



Gruppenreise nach Bükfürdő/Ungarn vom 23. Juni bis 4. Juli 2007 Hotel RÉPCE *+**



595,- Euro pro Person im Doppelzimmer Einzelzimmerzuschlag: 185,- Euro

Im Reisepreis enthalten:

- * **Bustransfer ab Schwalbach/Saarbrücken nach Ungarn und zurück**
- * **10 Übernachtungen mit Halbpension**
- * **Badeintritt, kostenlose Nutzung der hoteleigenen Wellness-Insel (Jakuzzi, Schwimmbecken, Sauna, Whirlpool und Dampfkabine)**
- * **Bademantelservice**
- * **Kurtaxe sowie Badekarte für die Heilbäder**
- * **Ausflug Plattensee**

Mindestteilnehmerzahl: 35

Anmeldungen beim Sozialwerk der GdP-Saarland

Telefon: 0681 - 841240

Veranstalter: Jobs-Reisen, Saarwellingen

Fortsetzung von Seite 3

richts zum so genannten „Großen Lauschangriff“ eine Realisierung überhaupt möglich ist, muss stark bezweifelt werden. Unsere Meinung zu dieser komplexen Thematik ist jedenfalls wie folgt:

„Grundsätzlich wird die Herauslösung des Komplexes ‚Informationserhebung aus Wohnungen‘ aus § 28 und die Neuschaffung des § 28 a im Sinne gebotener Normenklarheit und -bestimmtheit begrüßt. Weiterhin ist grundsätzlich festzustellen, dass die Erfahrungen der Vergangenheit ganz deutlich belegen, dass eben gerade im Bereich der Bekämpfung terroristischer bzw. organisierter Kriminalität die Abschottung der Täter ihre oberste Handlungsmaxime ist und insofern die Polizei nur mit dem Einsatz verdeckter Maßnahmen zum ‚Aufbrechen‘ dieser Abschottung erfolgreich arbeiten kann. Nun ist es zwar nachvollziehbar, dass das Innenministerium in diesem Zusammenhang einen Gesetzentwurf erarbeitet hat, der in diesem besonders sensiblen Bereich den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes, die es im März 2004 formuliert hat, zu entsprechen sucht. Insbesondere die im § 28 a II und V formulierten Restriktionen, den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffend, führen aus unserer Sicht in der polizeilichen Praxis dazu, dass diese so wichtigen Mittel im Einzelfall kaum mehr praktikabel sind.

Es seien in diesem Zusammenhang einige grundlegende Bewertungen gestattet: Das Bundesverfassungsgericht verlangt in seinem Urteil, dass der Ausschluss einer Verletzung des Kernbereiches möglichst Vorfeldermitteilungen verantwortet, bei denen aufzuklären wäre, ob eine Kernbereichsverletzung möglich bzw. wahrscheinlich ist oder nicht. Dies solle u. a. etwa dadurch geschehen, dass z. B. durch umfangreiche Observationen, Telefon- oder Video-Überwachungen ermittelt wird, wer sich in welchen Räumen und wann aufhält. Wie personalintensiv solche Maßnahmen sein

müssten, liegt auf der Hand. Ebenso problematisch ist, dass das Bundesverfassungsgericht es für erforderlich hält, ein „Live-Mithören“ zu garantieren, wenn Kernbereichsverletzungen möglich bzw. wahrscheinlich sind. Wie eine solche Maßnahme vor dem Hintergrund zu gestalten wäre, dass es sich bei potenziellen Tatverdächtigen sehr oft um Ausländer handelt, die in den unterschiedlichsten Sprachen miteinander kommunizieren, ist leicht vorstellbar. Es wären etwa Simultan-Dolmetscher erforderlich, die auch immer der Sprache mächtig sein müssten, in der sich die entsprechenden Personen unterhalten. Vervollständigt wird die Aufzählung mit dem Problem des sog. ‚Abschalte-Gebotes‘ für den Fall, dass abgehörte Gespräche plötzlich den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen. Wer wird sicher erkennen können, ob es sich tatsächlich um Gespräche aus dem privaten Bereich handelt oder ob es eben nicht gerade eine spezifisch kodierte Kommunikation ist? Wie wird man zuverlässig den Zeitpunkt einschätzen können, wo der private Lebensbereich beendet ist und wieder aufgeschaltet werden darf? Die Löschungspflicht im Falle bereits getätigter Aufzeichnungen verhindert eine spätere rechtsstaatliche Überprüfung und führt im Einzelfall auch dazu, dass ggf. entlastende Aspekte nicht mehr zur Verfügung stehen. Werden potenzielle Gefährder bzw. Tatverdächtige nicht so die Möglichkeit bekommen, die Ermittlungsbehörden regelrecht auszuhebeln, indem permanent Gesprächsteile, die nicht dem Kernbereich angehören, gezielt mit ebensolchen gemischt bzw. kodiert werden. Was, wenn Betroffene in solchen ‚Gemenge-Gesprächen‘ Aussagen zu geplanten Taten tätigen? Sollen dann etwa solche Informationen tatsächlich zur Gefahrenabwehr nicht nutzbar sein? Vor dem Hintergrund, dass die akustische Wohnraumüberwachung überwiegend zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und insbesondere des Terrorismus dienen soll, also bei bevorstehenden Taten stets Rechtsgüter von erheblicher Bedeutung und

hohem Rang gefährdet wären, dürfte eine solche Praxis vom Bundesverfassungsgericht doch nicht wirklich gewollt gewesen sein.

Die GdP empfiehlt daher, die Notwendigkeit einer ‚Eins-zu-eins-Übertragung‘ des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes auf den Bereich der Prävention bzw. des Polizeirechtes nochmals intensiv zu prüfen. Wird eine andere Auffassung nicht entwickelt, befürchten wir ernsthaft, dass in vielen Fällen der wünschenswerte Bekämpfungsansatz des § 28 a verloren geht.

Abschließend soll darauf hingewiesen sein, dass aus unserer Sicht in der Begründung zu § 28 a ein Widerspruch zum Gesetzestext selbst zu erkennen ist. Es heißt in der Begründung zu § 28 a II im dritten Absatz des Textes, dass das Verwertungsverbot nur dann durchbrochen werden kann, wenn Informationen, die im Zusammenhang mit dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gewonnen wurden, zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich sind. Auch wenn diese Aussage aus unserer Sicht grundsätzlich für sinnvoll gehalten wird, findet sie jedoch im eigentlichen Gesetzestext keinen Niederschlag“.

Einsatz der präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung (§ 28b).

Die Regelung schafft Klarheit im Bereich der Gefahrenabwehr im Hinblick auf das weite Feld der immer moderner werdenden Telekommunikation mit all ihren Facetten. Wir begrüßen die Gesetzesänderung und meinen:

„Dass die unterschiedlichen Einsatzformen technischer Mittel der Telekommunikation eine ganz wesentliche Grundlage bei der Vorbereitung und Durchführung von Straftaten, die der organisierten Kriminalität und dem Terrorismus zuzurechnen sind, haben, ist mittlerweile wohl zweifelsfrei festzustellen. Daher braucht die Polizei Befugnisse, um die am Telekommunikations-Verkehr Beteiligten, aber auch Daten über Verbindungen, Berechtigungskennungen, Standortkennungen usw. zu erhalten.

Diesem Bedarf trägt der neue § 28 b auch insofern Rechnung, als dass den Erfordernissen der Normenklarheit und -bestimmtheit so Rechnung getragen ist. Der insofern vorgesehene Gesetzentwurf wird ausdrücklich begrüßt“.

Änderung des Saarländischen Datenschutzgesetzes

Gesetzesbegründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt nach Ansicht der Landesregierung das Ziel, eine klare und eindeutige Rechtsgrundlage zum Einsatz von Videotechnik durch öffentliche Stellen außerhalb des Polizeirechts zu schaffen, die sich sowohl an den Vorgaben des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung orientiert als auch den Bedürfnissen der Praxis gerecht wird. Die vorgesehene Regelung differenziert entsprechend der Eingriffsintensität zwischen der reinen Beobachtung und der Erhebung und Speicherung sowie der weiteren Verarbeitung so gewonnener personenbezogener Daten. An diese qualitativ unterschiedlichen Maßnahmen sind demnach auch spezielle Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen geknüpft.

Die GdP meint dazu:

„Mit einem neuen § 34 Saarländisches Datenschutzgesetz SDStG soll – ausweislich der Begründung, Allgemeines, Zi. 2 – öffentlichen Stellen außerhalb des Polizeirechtes eine klare und eindeutige Rechtsgrundlage zum Einsatz von Video-Technik gegeben werden. So ist folgerichtig im § 34 I Ziff. 1 die Video-Überwachung in Wahrnehmung des Hausrechts der öffentlichen Stellen konkretisiert. Die Frage, ob dies überhaupt erforderlich ist oder nicht, weil sie sowieso bereits Bestandteil des Hausrechts an sich ist, soll hier nicht weiter erörtert werden. Man darf sicherlich die Auffassung vertreten, dass eine Konkretisierung in diesem Sinne jedenfalls unschädlich ist und dem Anspruch auf Normenklarheit und Normenbestimmtheit eher entspricht.“

GESETZESÄNDERUNG

Im Hinblick auf die im § 34 I Ziff. 2 DSGVO vorgesehene Befugnis meldet die GdP allerdings erhebliche Bedenken an. Dem Wortlaut entsprechend soll Video-Überwachung öffentlicher Stellen als Recht ausdrücklich zugebilligt werden, soweit es zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Abgesehen davon, dass sich uns die Vorstellung darüber, welche verantwortlichen öffentlichen Stellen und welche Lebenssachverhalte hiermit gemeint sein könnten, entzieht, wäre eine solche Regelung wesentlich umfassender und gleichzeitig unbegrenzter als die im Entwurf zu § 27 II SPoIG für die Polizei vorgesehene. Denn die Bedingung für die Zulässigkeit der Video-Überwachung wäre alleine die Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung.

Im allgemeinen Teil der Begründung heißt es schließlich weiter, dass die vorgesehene Regelung des § 34 entsprechend der Eingriffsintensität differenziert zwischen der reinen Beobachtung, der Erhebung, der Speicherung und der weiteren Verarbeitung so gewonnener personenbezogener Daten. An diese qualitativ unterschiedlichen Maßnahmen seien demnach auch spezielle Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen geknüpft.

Blickt man allerdings in § 34 Abs. 3 DSGVO, so findet man keine weiteren Qualifizierungen. Es heißt dort lediglich, dass personenbezogene Daten nur erhoben oder gespeichert werden

dürfen, wenn dies zum Erreichen der in Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich oder unvermeidlich ist.

Im Abs. 5 wird schließlich festgestellt, dass Daten unverzüglich, spätestens jedoch nach 24 Stunden zu löschen sind, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind.

Verbindet man diesen logischen Zusammenhang, so kommt man zu folgender Schlussfolgerung: Die Videoüberwachung, prinzipiell in der Form der reinen Beobachtung, ist durch jedwede öffentliche Stelle zulässig, soweit es zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die weitere Erhebung, Speicherung und Verarbeitung konkreter personenbezogener Daten (verbunden mit einer wesentlich höheren Eingriffsintensität) ist in der Folge zulässig, wenn dies zum Erreichen des vorgenannten Zwecks erforderlich oder unvermeidlich ist, also ,wenn es zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist'. Schließlich können die Daten auch über die normale Lösungsfrist von 24 Stunden hinaus aufbewahrt und genutzt werden, wenn dies zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist, nämlich ,wenn es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist'. Dies alles ist unschlüssig und unausgegoren“.

Wir empfehlen daher dringend ein prinzipielles Überdenken dieses Teilvorhabens.

*Hugo Müller,
GdP-Landesvorsitzender*

BRENNPUNKT BEIHILFE

Änderung der Ausführungsvorschriften

Im Amtsblatt des Saarlandes ist eine Änderung der Ausführungsvorschrift zu § 3 Abs. 2 der Beihilfeverordnung abgedruckt. Danach wird dort neu aufgenommen:

„Kinder, die im Wintersemester 2006/2007 als Studierende eingeschrieben sind, gelten für die Dauer des Studiums als berücksichtigungsfähige Ange-

hörige im Sinne dieser Vorschrift, längstens bis zur Vervollendung des 27. Lebensjahres, zusätzlich geleisteter Wehr- und Zivildienstzeiten. Eine Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 15 Abs. 1 Satz 2 bei zwei oder mehreren Kindern erfolgt nicht.“

Weitere Hinweise auch unter: www.rzvK-saar.de

Dirk Schnubel

neu!!! Achtung Mitglieder! neu!!!



Jetzt rund um die Uhr und jeden Tag über unsere Homepage (www.gdp-saarland.de) direkt beim Veranstalter buchen und bis zu 6 % Reisezuschuss erhalten!

Einfach den PSW-Biber anklicken und auswählen. **SCHAUINSLAND REISEN**



Selbstverständlich kann man auch wie bisher über unser Reisebüro buchen, Susan Weaver ist unter 0681 - 841240 erreichbar.

Sie benötigen Medikamente? VITAWARE.DE

Über unsere Internetapotheke sparen Sie 20 % auf nicht verschreibungspflichtige Medikamente. Ab Bestellwert 30,- Euro wird kostenlos geliefert. Einfach auf unserer Homepage Sozialwerk und danach Internetapotheke anklicken, anmelden, bestellen und sparen.

POLIZEISELSORGE

Dr. Rolf Dillschneider feierte 25-jähriges Priesterjubiläum

Am 21. Januar feierte der Landespolizeidekan und bischöfliche Beauftragte für die Polizeiseelsorge im Bistum Trier, Dr. Rolf Dillschneider, in der Pfarrkirche in Lebach-Landsweiler sein silbernes Priesterjubiläum. Die Pfarrkirche St. Donatus war anlässlich des zweistündigen Festhochamtes bis auf den letzten Stehplatz gefüllt.

Gemeinsam mit langjährigen Weggefährten aus seiner Heimatgemeinde und seinen bisherigen Wirkungsstätten zelebrierte Dr. Dillschneider die vom Kirchenchor „Cäcilia“ Landsweiler unter der Leitung von Gottfried

Ganz, dem Kammerchor Dillingen unter der Leitung von Franz Neidhöfer, der Dekanatskantorin Katrin Saegner und dem Dekanatskantor Jürgen Fröhlich musikalisch umrahmte Messe.

Dr. Dillschneider erinnerte in seiner Predigt an seinen Primizspruch „Fröhlich in der Hoffnung, geduldig in der Bedrängnis und beharrlich im Gebet“.

Durch seinen Glauben, so Dillschneider, habe er viel Ruhe, Kraft, Friede, Freude und Hoffnung erfahren. Im Anschluss an den Gottesdienst warteten vor

Fortsetzung auf Seite 6

POLIZEISELSORGE

Fortsetzung von Seite 5

der Kirche Beamte der Polizeiinspektion und der Verkehrspolizeiinspektion.

Unter den Klängen des Musikvereins Landsweiler wurde

Frauengemeinschaft für mehrere hundert Gäste, darunter Vertreter von Politik, Polizei, Bistum und Caritas, ein leckeres Mahl bereitet war.

Den Erlös aus der Kollekte und den ihm zugeordneten Geld-



V. l.: Joachim Persch, Dr. Rolf Dillschneider, Harald Guldner

Foto: Monika Jungfleisch

Dr. Dillschneider, eskortiert von Polizei und Fackelträgern der Feuerwehr, zur Stangenwaldhalle begleitet, wo von der kath.

spenden stellte Dr. Dillschneider der „Tafel“ in St. Wendel zur Anschaffung eines Fahrzeuges zur Verfügung. Harald Guldner

PERSONALIEN I

Ehrung für Dieter Meissner

Am 31. 1. 2007 wurde Dieter Meissner im Rahmen einer Sitzung der Großen Tarifkommission Bund (GTK Bund) für seine langjährige Mitgliedschaft, eben in dieser für unsere Tarifbe-



Dieter Meissner wird von Kerstin Philipp und Konrad Freiberg geehrt.

Foto: Hugo Müller

schäftigten so wichtigen Kommission, verabschiedet.

Dieter trat 1973 in die Gewerkschaft der Polizei ein. Unmittelbar danach wirkte er im Kreisgruppenvorstand des LKA mit. Sein großes Engagement im Bereich des Tarifrechts führte zu einer frühen Berufung in die GTK Bund, wo er jahrelang als Sprecher des Arbeitskreises II fungierte.

Auf der Sitzung der GTK am 31. 1. 2007 würdigte Konrad Freiberg nochmals die Verdienste von Dieter Meissner für die Tarifbeschäftigten.

Auch von dieser Stelle aus nochmals Dankeschön, lieber Dieter, für dein großes gewerkschaftliches Engagement. D.S.

PERSONALIEN II

Robert Schmitt neuer Leiter des PMK

Am Dienstag, dem 30. 1. 2007, wurde unser GdP-Kollege Robert Schmitt feierlich in sein Amt eingeführt.

Im Proberaum des PMK konnte Polizeidirektor Michael Engelbert unter den zahlreichen Ehrengästen Herrn Staatssekretär Müllenbach sowie die Behördenleiter von LPD, LKA und LfV begrüßen.

Herr Müllenbach betonte in seiner Rede die herausgehobene Stellung einer Institution wie dem Polizeimusikkorps im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und die damit einhergehende positive Einstellung der Bürger zu ihrer Polizei. Den zweigeteilten Auftrag des PMK mit 50% Polizeivollzugsdienst/50% Musikdienst stellte er als erfolgreiches Modell dar. Er wünschte Robert Schmitt für seine neue Funktion alles Gute und die erforderlichen Geschicke. Diesem

Wunsch schlossen sich die zahlreichen Gäste an. Im Anschluss an den, vom PMK natürlich



Robert Schmitt

Foto: PMK

selbst musikalisch umrahmten offiziellen Festakt, wurde noch zu einem kleinen Umtrunk eingeladen. Von dieser Stelle aus wünschen auch wir unserem engagierten GdP-Mitglied Robert eine erfolgreiche Zeit in seinem neuen Amt.

Frank Dell

KG ST. WENDEL

Wohlverdienter Ruhestand!



Von links: Hubert Zimmer, Rolf Rieß, Gernot Wagner, Peter Wack und Ralf Barrois

Fotos: GdP WND

KG ST. WENDEL

„Zum Ablauf des Monats Januar gingen bei der Kreisgruppe St. Wendel gleich drei GdP-Kollegen in Ruhestand: Rolf Rieß, Gernot Wagner und Hans-Werner Schmitt bringen es zusammen auf sensationelle 127 Jahre Mitgliedschaft!

Die Polizei im Kreis St. Wendel verliert dadurch individuelle, nette und bürgernahe Kollegen.

Durch die GdP-Kreisgruppe wurde die obligatorische Ruhestandsuhr übergeben.



V. l.: Hans Werner Schmitt, Heinz Keller

Alles Gute!!
Thomas Ehlhardt

KG NEUNKIRCHEN

Runder Geburtstag und diamantene Hochzeit

Unser langjähriges Mitglied Günter Stein konnte am 29. 12. 2006 seinen 80. Geburtstag feiern. Gleichzeitig konnte er am 31. 12. 2006 die diamantene Hochzeit mit seiner Ehefrau feiern. Günter Stein ist 1946 in das damalige Saarbataillon eingetreten. Zunächst verrichtete er Dienst beim Wachkommando „Grandwal“ auf dem Halberg. Dann wurde er abkommandiert zum Internierungslager in Tholey. Der Dienst wurde zunächst in Zivil verrichtet. Erst 1947 bekam er die erste braune Uniform des Saarbataillon.



G. Stein und Ehefrau Foto: GdP NK

1948 kam er nach Neunkirchen zum Revier. Später wechselte er dann zur Verkehrsabteilung Neunkirchen, wo er bis zu seiner Pensionierung Dienst verrichtete.

Günter Stein ist seit 1951 Mitglied unserer Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft der Polizei – Kreisgruppe Neunkirchen – wünscht ihm und seiner Ehefrau für die Zukunft Gesundheit und alles Gute.

Armin Jäckle

Kinderferienfreizeit

Vom 6. bis 10. August 2007 findet unsere Kinderferienfreizeit statt. Wir haben uns in diesem Jahr entschieden, das Angebot der Arbeitskammer in Kirkel anzunehmen und dort unsere Kinder und Jugendlichen zu betreuen.

Mit diesem neuen Angebot haben wir offenbar „ins Schwarze“ getroffen. Die uns zur Verfügung stehenden Plätze waren in relativ kurzer Zeit ausgebucht. Daher bitte keine Anmeldungen mehr an die Geschäftsstelle senden. *D. S.*

KG SAARBRÜCKEN-LAND

Aktive Senioren

Am 29. 11. 2006 fand die traditionelle Seniorenfeier der Kreisgruppen Saarbrücken-Land in den Räumlichkeiten

Fragen, die sich mit Beihilferegulungen beschäftigten. Auch hier zeigte sich, dass viele Beihilferegulungen unklar erschei-



Die Senioren der KG SB-Land in der „Steigerklause“. Foto: W. Schäfer

der PI Völklingen statt. Auch in diesem Jahre wurde die Veranstaltung von zahlreichen Senioren/-innen besucht. Dort hatten wir wieder die Möglichkeit, über gewerkschaftliche Themen insbesondere aus Sicht unserer Senioren/-innen zu diskutieren. Von großem Interesse waren

nen und erst durch entsprechende Beratungen verstanden und überprüft werden können. Bei sehr gutem Essen und angenehmen Getränken wurde ein schöner gemeinsamer Abend verbracht. Bis zur nächsten Seniorenfeier 2007.

Wolfgang Schäfer

KG MERZIG-WADERN

Neujahrsempfang Senioren



W. Oswald, Vorsitzender KG Merzig-Wadern Foto: Dirk Schnubel

Der diesjährigen Einladung zum Neujahrsempfang der Senioren im Haus Sonnenwald in Besseringen waren neben unserem Bundesseniorenvorsitzenden Artur Jung wieder viele aktiv gebliebene Ruheständler gefolgt. Diese Veranstaltung als Pendant zum Sommerfest bildet mittlerweile ein festes Standbein im geselligen Miteinander. So mischten sich auch erstmals wieder ein paar Jungfuchse unter die alten Hasen, sofern man in der Altersklasse 60plus davon spre-

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

chen darf. Wir haben dieses Treffen zum Anlass genommen, auch langjährige Mitglieder zu ehren. So dürfen Helmut Lauer und Franz-Rudolf Martin zwischenzeitlich auf 50 Jahre, sowie unser Neuzugang Jürgen Nauert als Ex-LPDler und Winfried Hoffmann als Alt-Mettlacher auf 40 Jahre Mitgliedschaft zurückblicken. Allen Jubilaren an dieser Stelle nochmals herzlichen

Glückwunsch. Alles in allem wieder ein gelungenes Treffen, bei dem bei Speis und Trank Erfahrungen ausgetauscht wie auch Anekdoten von „domols“ zum Besten gegeben wurden. Wir dürfen uns jetzt schon auf ein zünftiges Sommerfest freuen, bei dem Franz-Josef Groh sicherlich wieder mit dem Kochlöffel die Gusspfanne bearbeiten und traditionell seine Kochkünste zum Besten geben wird.

Wolfgang Oswald

LANDESKRIMINALAMT

Mitgliederversammlung

Am 23. Januar 2007 fand im Restaurant „Undine“ in Saarbrücken die Jahresmitgliederversammlung 2006 der Kreisgruppe Landeskriminalamt statt.

Alle vorgesehenen Sitzplätze waren in einer bunten Mischung von aktiven Mitgliedern, Senioren, „Funktionären“ und Gästen besetzt. Die Kreisgruppenmitglieder gedachten zu Beginn ihrer im Jahr 2006 verstorbenen Kollegen Max Petrak und Volker Sicks.

Der Kreisgruppenvorstand konnte neben unseren Mitgliedern den Behördenleiter LKA, Harald Weiland (auch unser Mitglied!), unseren Landesvorsitzenden und frisch bestätigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden, Hugo Müller, unseren Landeskassierer, Charly Wannenmacher, Carsten Baum als Vorsitzenden des Bundesfachausschusses Beamten- und Besoldungsrecht, unseren Gewerkschaftssekretär, Lothar Schmidt, sowie den Vorsitzenden des Vereins für Polizeiseelsorge, Volker Junge, willkommen heißen.

In seinen Grußworten prä-sentierete Harald Weiland die „frischen“ Zahlen und Daten zur Kriminalitätsentwicklung im Saarland. Er erwähnte die organisatorischen Änderungen im LKA, insbesondere die Einrichtung der Staatsschutzabteilung LKA 5. Der Behördenleiter erläuterte kurz die Rahmenbedin-

gungen „Einführung SAVIS“ bei der saarländischen Polizei, resümierte die Leistungen des LKA im vergangenen Jahr und gab einen Ausblick auf die Vorhabenplanung 2007. Neben allem rein Dienstlichen sollte dabei nicht vergessen werden, dass das Landeskriminalamt in 2007 auch „fünfzig“.

Volker Junge bedankte sich in einem kurzen persönlichen Grußwort nochmals für die Weihnachtsaktion der Kreisgruppe LKA zugunsten des Vereines zur Förderung der Polizei-seelsorge und erläuterte dabei Organisation und Aufgabenfelder des Vereines. Er brachte seine Hoffnung auf weitere Unterstützung und Mitgliederzuwachs zum Ausdruck.

Hugo Müller überbrachte den Versammlungsmitgliedern in seinem gewerkschaftlichen Situationsbericht abermals einen bunten Strauß an aktuellen Informationen über Tarif- und Beschäftigungspolitik, Beförderungsaussichten 2007, GdP-Initiativen, verbunden mit den Wünschen und der Forderung, gewerkschaftliche Arbeit weiterhin aktiv zu unterstützen. Das passte gut zu der anstehenden Ehrung der Jubilare, die der GdP jahrzehntelang die Treue gehalten haben und dafür durch den Landesvorsitzenden geehrt wurden: Glückwünsche für 25 Jahre GdP: Johannes Schmitt, Thomas Stoll, Christian Eckert,

LANDESKRIMINALAMT

Rüdiger Meiser, Michael Hubig, Guido Guldner und Bernhard Brach. Nicht anwesend sein konnten Volker Müller, Arno Malter, Gerhard Porte, Rainer Ritz und Peter Dilk. Allen Jubilaren nochmals vielen Dank für die gezeigte Gewerkschaftssolidarität!

ten Art auf den Titelbeitrag in der Februar-Ausgabe „Brennpunkt Beihilfe“ neugierig machen. Anschließend wurde die Namensliste in dem GdP-Kompetenzteam Beihilfe ergänzt: für die Kreisgruppe LKA wird zukünftig Gerhard Hertel (LKA 12) mitarbeiten. Der Kreisgrup-



Die anwesenden Jubilare des Landeskriminalamtes. Foto: Markus Kneip

Im Bericht des Kreisgruppenvorsitzenden wurden insbesondere die Mitgliederentwicklung und Mitgliederbetreuung im vergangenen Jahr angesprochen und damit auch die Vorhaben für 2007 gekennzeichnet.

Als „Gastredner“ konnte Carsten Baum in einer gekonn-

tenvorsitzende konnte sich beim Kassierer Gerhard Bett-scheider für eine tadellos geführte und wirtschaftlich gesunde „Kasse“ bedanken. Dies führte im Restaurant „Undine“ auch zum gelungenen Abschluss der Mitgliederversammlung.

Markus Schuh

PRESSESCHAU

„Die Beamten der saarländischen Polizei leisteten im vergangenen Jahr hervorragende Arbeit und sorgten dafür, dass Langfinger und andere Verbrecher im Saarland schlechte Karten haben“, kommentiert Günter Becker (CDU), Vorsitzender des Innenausschusses im Landtag des Saarlandes, die jetzt vorgelegten Zahlen zu Kriminalitätsstatistik. Zwar verzeichnet die saarländische Polizei einen leichten Anstieg der registrierten Fälle um 2,6 Prozent, doch liegt die Aufklärungsquote mit 54,6 Prozent weiterhin auf einem bundesweit hohen Niveau. Günter Becker: „Im vergangenen Jahr konnten die Beamten zudem 545 mehr Tatverdächtige ermitteln und deren Zahl damit von

31 743 in 2005 auf nunmehr 32 288 steigern.“

Angesichts der steigenden Zahl angezeigter Fälle häuslicher Gewalt zeigt sich nach Einschätzung von Günter Becker, dass es richtig war, im Rahmen der Haushaltsberatung der CDU-Landtagsfraktion die Mittel für die Beratungsstelle „Häusliche Gewalt“ aufzustocken.

„Wir können sicher nicht ganz zufrieden sein mit den vorliegenden Zahlen, aber im Vergleich mit anderen Bundesländern ist die Wahrscheinlichkeit, im Saarland Opfer eines Verbrechens zu werden, nach wie vor weitaus geringer“, so Günter Becker abschließend.

Wir meinen: Die gute Arbeit nicht nur loben, sondern auch honorieren!